

Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag

zwischen: Frau xy
(nachfolgend Bewohnerin genannt)
alte Wohnadresse
PLZ Ort
geboren am xxxxxx

und Privates Seniorenzentrum SUNNMATT
der Julius und Maria Hausammann-Schmidt Stiftung
(nachfolgend SUNNMATT genannt)
Alte Landstrasse 139, 8708 Männedorf

1. Vertragsbeginn

Der Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag tritt am **xx.xx.2018** in Kraft.

2. Vertretung

Für den Fall, dass die Bewohnerin urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin
- c) die Person, welche mit der Bewohnerin einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- d) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

Bitte Name, Vorname und Adresse der vertretungsberechtigten Personen, sowie deren Stellung zur Bewohnerin nennen:

.....
.....

3. Wohnobjekt

Die Bewohnerin bezieht zu Beginn folgendes Wohnobjekt in der SUNNMATT:

Alte Landstrasse 139
Einzelzimmer Nr. **xx**
8708 Männedorf

Direkte Telefonnummer: 044 922 18 **xx**

4. Kosten des Aufenthaltes

In der Tarifordnung vom **01. Januar 2018**, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen, wie auch die Taxen für Zusatzleistungen im Detail aufgeführt.

Die Pensionstaxe (Hotellerie) beträgt pro Tag Fr. **xx.xx**

Das Bett, die Bettwäsche, Nachttisch, Vorhänge und Zimmerschrank werden durch die SUNNMATT zur Verfügung gestellt. Die Zimmereinheit umfasst zusätzlich zum Bad (WC/Dusche/Lavabo), einen Vorraum mit Wandschrank/Garderobe und ein persönliches Schrankabteil im Untergeschoss.

Die Bewohnerin respektive ihre Vertretung leisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages Kostengutsprache für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen.

Die Taxen für Pension, Pflege und Betreuung können je nach Kostenentwicklung und politischen Entscheidungen stark variieren und sind vom Pflegebedarf der Bewohnerin abhängig. Nötige Änderungen der Tarifordnung und Leistungen sind der Bewohnerin unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sofern die Bewohnerin damit nicht einverstanden ist, steht ihr die Kündigung des Vertrages unter Beibehaltung der ordentlichen Kündigungsfrist offen.

5. Rechnungsstellung

Bei Eintritt ist die Bewohnerin verpflichtet, als Anzahlung für Pension, Pflege und Betreuung, eine **Akontozahlung von Fr. 5'000.-** zu leisten.

Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst und spätestens mit der definitiven Austrittsabrechnung verrechnet.

Es werden gemäss Tarifordnung monatlich rückwirkend folgende Rechnungen erstellt:

- Rechnung mit dem Kostenanteil, der durch die Bewohnerin getragen wird
- Rechnung mit dem Kostenanteil, der durch die Krankenkasse getragen wird
- Rechnung mit dem Kostenanteil, der von der Gemeinde getragen wird

Die Bewohnerin bzw. die vertretende Person verpflichtet sich, die fristgerechte Bezahlung ihrer Rechnungen sicherzustellen. Werden die Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, so kann die SUNNMATT den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen auflösen.

Ab dem 30. Tag nach Ausstellung der Rechnung ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet.

Die Krankenkasse, bzw. die Gemeinde begleichen die Rechnungen direkt mit der SUNNMATT.

6. Haftung

Die Geschäftsleitung übergibt das Zimmer in gutem Zustand, eventuelle Mängel sind auf einer separaten Mängelliste festzuhalten und diesem Vertrag beizulegen, oder müssen innerhalb eines Monats nach Eintritt schriftlich gemeldet werden.

Für den Verlust, Zerstörung, Beschädigung etc. von persönlichen Gegenständen übernimmt die SUNNMATT keine Haftung.

7. Umplatzierung innerhalb der SUNNMATT

Die SUNNMATT ist berechtigt, aus medizinischen, betrieblichen oder sozialen Gründen, einen Zimmerwechsel vorzunehmen. Dabei werden die Wünsche der Bewohnerin bzw. ihrer Vertretung nach Möglichkeit berücksichtigt.

8. Beendigung und Auflösung des Vertrages

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

- 8.1 Der Pensionsvertrag kann beidseitig schriftlich auf Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat eingeschrieben zu erfolgen.
- 8.2 Bei unvorhergesehenem und definitivem Austritt infolge Spitaleinweisung oder Umplatzierung in eine andere Institution, kann das Pensionsverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.
- 8.3 Bei Verletzung elementarer Regeln des Zusammenlebens (aggressives Verhalten gegenüber Mitbewohnenden und/oder Personal, grobe Sachbeschädigung) oder bei anhaltenden Schwierigkeiten sich in der Gemeinschaft einzuleben, kann, nach vorhergehender schriftlicher Ermahnung, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 8.4 Im Falle des Todes der Bewohnerin endet das Vertragsverhältnis ohne Kündigung. Der Pensionspreis wird ab dem Todestag für weitere 14 Tage verrechnet oder darüber hinaus bis zur Abgabe aller Schlüssel/Badges/Armbänder und der vollständigen Räumung des Zimmers.

9. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis, dass die SUNNMATT sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr Einverständnis dafür, dass die SUNNMATT in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Konsiliarapothekers oder Versicherers hin verpflichtet ist, Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht des Versicherers dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Die Bewohnerin hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht wahr, kann die SUNNMATT der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbindet die Bewohnerin die SUNNMATT vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

10. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnerin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss der SUNNMATT eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandesamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution. Es muss zwingend eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde vorliegen.

11. Versicherungen

Die Kranken- und Unfallversicherung sind von der Bewohnerin weiterzuführen.
Die Hausrat- und Haftpflichtversicherung übernimmt die SUNNMATT.

12. Vertragsbestandteile

Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin bzw. ihre Vertretung das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages, sowie den Erhalt der nachfolgenden Beilagen, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden:

- Wissenswertes von A - Z
- Tarifordnung
- Einzahlungsschein für Akontozahlung von Fr. 5'000.-.

Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechtes dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechtes beurteilt.

13. Rechte und Pflichten

13.1 Wünsche und Anregungen

Wünsche und Anregungen können entweder an die Pflegedienstleitung oder an die Geschäftsleitung gerichtet werden.

13.2 Beschwerden

Die Bewohnerin kann sich formlos gegen eine unangemessene Behandlung bei der Geschäftsleitung beschweren. Bei denjenigen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Vertretern zu.

14. Veröffentlichung

Die SUNNMATT veröffentlicht auf der eigenen Homepage, dem Bildschirm im Eingangsbereich und in Informationsbroschüren Bilder von internen und externen Anlässen. Wenn die Bewohnerin bzw. ihre Vertretung wünscht, dass keine Bilder aufgeschaltet werden auf denen die Bewohnerin erkennbar ist, so kann dies schriftlich mitgeteilt werden.

15. Rechtsmittel/Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution. Einsprachen gegen Verfügungen der SUNNMATT können innert 20 Tagen beim Stiftungsrat eingereicht werden; dieser entscheidet endgültig.

Beschwerden sind an den Bezirksrat des Bezirks Meilen, an die Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Meilen oder an die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter zu richten.

16. Vertrag

Dieser Vertrag ist im Doppel ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

17. Unterschriften

8708 Männedorf, xx.xx.2018

Anne Bärtels
Geschäftsleitung

Bewohnerin Frau xy:

Ort, Datum: Unterschrift:

Stellvertretung (gemäss Vorsorgeauftrag):

Ort, Datum: Unterschrift: